

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/057

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Engel, Jonas und Fügner, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.09.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Vorbereitung der Vorberatung zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Arbeitsstand der Abwägungsvorschläge der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Kenntnis.
2. Er beschließt den Umgang mit kritischen Flächen, welche zum Erreichen des 1,8 % Ziels ggfs. notwendig sind.
3. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, auf Grundlage der beschlossenen Vorgehensweise die finalen Abwägungsvorschläge vorzunehmen sowie die zweite Offenlage vorzubereiten.

II. Sachverhalt

Im Zuge der 74. Sitzung des Planungsausschusses am 26.02.2025 in Lampertheim wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, für die Sitzung des Planungsausschusses am 5. September 2025 die Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die zweite Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vorzubereiten und eine Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorzulegen.

Vor dem Hintergrund inzwischen eingegangener neuer Erkenntnisse, welche sich maßgeblich auf die Flächenkulisse auswirken, damit verbundenen noch laufenden Abstimmungsgesprächen sowie der technischen Abarbeitung der zahlenmäßig umfangreichen privaten Rückmeldungen **können zum jetzigen Stand noch keine abschließenden Abwägungsvorschläge und keine Synopse vorgelegt werden**. Dennoch hat die Verbandsverwaltung eine auf Arbeitsebene bereits weitestgehend abgewogene Flächenkulisse erarbeitet und empfiehlt diese zur weiteren Vorbereitung der zweiten Offenlage zu beschließen.

Auf dieser Grundlage wird die Verbandsverwaltung die Synopse finalisieren sowie alle notwendigen Unterlagen für die zweite Offenlage vorbereiten. Die Vorberatung der zweiten Offenlage könnte dann in der nächsten Sitzung des Planungsausschuss am 21. November erfolgen.

1. Vorbereitung der Vorberatung zur zweiten Offenlage

Nach aktuellem Kenntnisstand ist absehbar, dass im Ergebnis der Gesamtabwägungsvorschläge voraussichtlich 60 Vorranggebiete oder Teilflächen von den ursprünglich 80 Gebieten aus dem

ersten Planentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie weiterverfolgt werden können.

Im Rahmen des Planungsausschusses am 26 Februar 2025 wurden in einer Karte „grüne“ Flächen dargestellt, welche bereits Bestandteil des Planentwurfs waren und aus damaligen Gesichtspunkten für eine weitere Betrachtung im Planverfahren infrage kamen. Der Flächenanteil dieser grünen Flächen hat sich seitdem nochmals verkleinert. Als Gründe sind an dieser Stelle neue Erkenntnisse, insbesondere zu artenschutzrechtlichen Belangen sowie Belange der zivilen Luftverkehrssicherheit zu nennen, was eine Neubewertung der Flächen notwendig machte und die Flächenbilanz dementsprechend beeinflusst hat.

Dem Auftrag des Planungsausschusses, die Flächenmeldungen im Rahmen der Planaufstellung auf eine mögliche Aufnahme zu prüfen wurde nachgekommen.

Die in Anlage 1 dargestellten Tabellen zeigen den aktuellen Arbeitsstand zu den Abwägungsvorschlägen der Flächen aus dem Planentwurf sowie den zu erwartenden Flächenbeitragswert unter Berücksichtigung möglicher Neuflächen.

Nachfolgend sind die drei **Tabellen aus der Anlage erläutert:**

Tabelle 1 - Fachlich weitestgehend abgewogene Gebiete aus dem ersten Planentwurf

Die Verbandsverwaltung hat im vorläufigen Ergebnis der ersten Offenlage eine Flächenkulisse mit potenziellen Vorranggebieten erarbeitet, welche **aus jetziger Sicht für eine weitere Betrachtung zum Erreichen des Flächenziels in Frage kommt**. Diese Flächenkulisse besteht teils aus Flächen des ersten Planentwurfs sowie weiteren in der Offenlage vorgebrachten Flächen- bzw. Abgrenzungsvorschlägen. Diese sind aus Sicht der Verbandsverwaltung **weitestgehend fachlich geklärt**.

In wenigen Fällen konnte etwaigen ausschlaggebenden Konflikten mit plausibilisierten Fachgutachten so weit begegnet werden, dass im Zuge einer Anlagenplanung von keinen unüberwindbaren Hürden mehr ausgegangen werden kann.

Der Flächenanteil der in dieser Tabelle dargestellten Gebiete aus dem ersten Planentwurf zuzüglich der neu hinzukommenden Gebiete beträgt **aktuell für den baden-württembergischen Teilraum 1,69 % und im rheinland-pfälzischen Teilraum 1,93 %**.¹

Tabelle 2 - Gebiete, welche auf Grund offener Sachverhalte noch nicht endgültig abgewogen werden können

Im Zuge des laufenden Abwägungsprozesses ergab sich ein **verstärkter Abstimmungsbedarf zu spezifischen Sachverhalten, die noch nicht abschließend geklärt werden konnten**. Auch liegen noch nicht alle Plausibilitätsprüfungen der vorgelegten Gutachten vor. Diese Vorranggebiete aus dem ersten Planentwurf sowie neue Flächenwünsche lassen sich auf Grund der aktuellen Informationslage noch nicht abschließend abwägen. **In diesen Fällen müssen die offenen Sachverhalte bis spätestens 24. Oktober 2024 geklärt sein**, um die jeweiligen Gebiete endgültig für eine Weiterverfolgung im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie abzuwägen zu können. An dieser Stelle weist die Verbandsverwaltung ausdrücklich darauf hin, dass eine nicht erfolgte Plausibilisierung der erforderlichen und vorgelegten Gutachten grundsätzlich dazu führt, dass die Aufnahme bzw. Weiterverfolgung des Gebietes bzw. der Fläche nicht erfolgen kann, auch wenn es sich dabei um eine kommunal und öffentlich unterstützte Fläche handelt. Hierzu wird auch auf den Kriterienkatalog und vorherige Planungsausschusssitzungen verwiesen.

Der **Flächenanteil** der in dieser Tabelle 2 dargestellten Gebiete aus dem ersten Planentwurf zuzüglich der offenen Fälle von neu hinzukommenden Gebieten **beträgt aktuell für den baden-württembergischen Teilraum 0,58 und im rheinland-pfälzischen Teilraum 0,03 %**.¹

Sollte die Erreichung des Flächenbeitragswertes auf Grund nicht geklärter Sachverhalte oder entfallener Flächen aus Tabelle 2 gefährdet sein, müssen die in Tabelle 3 aufgezählten Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes und damit der Steuerungshoheit herangezogen werden.

Tabelle 3 - Fachlich weitestgehend geklärte Gebiete, auf welche trotz kommunaler Ablehnung und alternativer Vorschläge ggf. zurückgegriffen werden muss

Diese Gebietskulisse enthält Flächen des ersten Planentwurfes, die von kommunaler Seite zwar kritisch eingestuft werden, aus fachlicher Sicht jedoch weitestgehend geklärt sind und einen notwendigen Beitrag für die Zielerreichung leisten können. **Etwaige zu diesen Flächen vorgebrachte Alternativen konnten nach einer fachlichen Bewertung vor dem Hintergrund einer erhöhten Konfliktlage nicht weiterverfolgt werden.**

Der Flächenanteil der in dieser Tabelle dargestellten Gebiete aus dem ersten Planentwurf beträgt aktuell für den baden-württembergischen Teilraum 0,13 %. Für den rheinland-pfälzischen Teilraum liegen keine vergleichbaren Fälle vor.

Im Ergebnis läge der Flächenbeitragswert durch alleinige Berücksichtigung der in Tabelle 1 und Tabelle 3 dargestellten Flächen im baden-württembergischen Teilraum bei 1,82 % und in rheinland-pfälzischen Teilraum bei 1,93 %.¹ Damit würde der Flächenbeitragswert der Stufe 2 für Baden-Württemberg auch dann sicher erreicht, sollten die in Tabelle 2 aufgelisteten noch offenen Sachverhalte nicht übernommen werden können.

Für Rheinland-Pfalz wird auf die Sondersituation hingewiesen, dass der Flächenbeitragswert für die Erreichung der Stufe 2 für die rheinland-pfälzischen Planungsregionen noch nicht final festgelegt ist. Landesweit müssen bis Ende 2032 gemäß WindBG 2,2% festgestellt werden. Derzeit kann von Seiten der Obersten Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz noch keine genaue zeitliche Angabe dazu gemacht werden, wann eine 2. Stufe des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) Rheinland-Pfalz in das Verfahren eingebracht wird.

Umgang mit Bestandsanlagen

Die Verbandsverwaltung ist im Hinblick auf die Zielerreichung bestrebt, möglichst viele bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen in das weitere Planverfahren zu übernehmen. Ein Großteil dieser Anlagen konnte für das weitere Verfahren berücksichtigt werden. Dabei gilt zu beachten, dass sich ein Großteil dieser Anlagen - besonders im baden-württembergischen Teilraum - in artenschutzfachlich hochwertigen Bereichen befinden. Zwar wurden alle zur Genehmigung erforderlichen Gutachten und Untersuchungen durchgeführt, dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass nach neuen Erkenntnissen an diesen Standorten naturschutzfachliche Konflikte bestehen, die der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung am Ende entgegenstehen. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung einer regionsweit einheitlichen Systematik können im Ergebnis der Abwägungsvorschläge und nach aktuellem Stand wenige bestehende Anlagen nicht in die Gebietskulisse der Vorranggebiete einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bestehende und in Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf den Flächenbeitragswert nach WindBG angerechnet werden können, auch wenn sie sich außerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie befinden. Die nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG anrechenbare Fläche definiert sich in diesem Fall als kreisförmiger Bereich um den Mastfuß der Windenergieanlage, dessen Radius der individuellen Rotorblattlänge der jeweils in Betrieb befindlichen Anlage entspricht. Eine Anrechnung dieser Flächen ist jedoch nur auf den

¹ In Hessen wird es im Ergebnis der Gesamtabwägungsvorschläge eine nachrichtliche Darstellung der Gebiete geben, die verbindlich im Regionalplan Südhessen gesichert und bereits als Flächenbeitragswert der Stufe 1 (31.12.2027) festgestellt sind.

Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 2 WindBG (Zielwerte für den 31. Dezember 2032) möglich.

Umgang mit Hubschraubertiefflugstrecken

Ein bis zuletzt unklarer Sachverhalt war der Umgang mit Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr in Randbereichen oder Bereichen konkreter kommunaler Planungen. Hier wurde nach weiterer intensiver Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abschließend bestätigt, dass auch im Einzelfall keine Aussicht auf eine luftfahrtrechtliche Genehmigung in den (Rand-)Bereichen der Hubschraubertiefflugkorridore in Aussicht gestellt werden kann. Die entsprechenden Gemeinden wurden darüber benachrichtigt, dass die betroffenen Flächen aus diesem Grund nicht weiter für die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie in Betracht kommen.

2. Zeitplan bis zum Beschluss der 2. Offenlage

Vor dem Hintergrund der unter II 1.-2. dargelegten Sachverhalte geht die Verbandsverwaltung von folgender weiterer Zeitplanung aus:

Im Planungsausschuss am 21. November soll die Synopse vorgelegt und die zweite Offenlage vorberaten werden. Der Versand der Synopse und der überarbeiteten Planunterlagen muss zur Vorberatung spätestens am 07. November erfolgen. Nur dann kann die Verbandsversammlung am 12. Dezember 2025 die zweite Offenlage beschließen.

Mit diesem Zeitplan werden die landesgesetzlichen Vorgaben aus Baden-Württemberg (Satzungsbeschluss bis Ende September 2025) überschritten, aber aus Sicht der Verbandsverwaltung in noch vertretbarem Maß ausgeweitet. Dies ermöglicht im Ergebnis eine vor Ort weitestgehend akzeptierte Steuerung.

Ein weiterer Verzug wird im Hinblick auf die Umsetzung der laufenden Planungen (Planungssicherheit) und vor dem Hintergrund der Regelungen im WindBG, bzw. etwaiger weiterer Gesetzesänderungen kritisch bewertet. Es gilt auch zu beachten, dass ein gewisser Zeitraum für die Genehmigung der Fortschreibung des Teilregionalplans einzuplanen ist.

III. Sonstiges

1. Hessischer Teilraum

Im hessischen Teilraum des Verbandsgebiets wird es im weiteren Planverfahren im Ergebnis der Gesamtabwägungsvorschläge eine nachrichtliche Darstellung der rechtskräftigen Windvorranggebiete aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 geben. Diese wurden bereits für das Erreichen des Zwischenziels des Landes Hessen nach WindBG an den Bund gemeldet.

2. Umsetzung der Novelle der Erneuerbaren Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)

Am 14. August ist der vor der Sommerpause verabschiedete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Gesetz ist am 15. August in Kraft getreten. Im neuen § 28 Abs. 5 ROG ist festgelegt, dass die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen kann, sofern dies nicht bereits in einem laufenden Verfahren angestrebt wird. Diese 3-Monats-Frist des § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG neu beginnt nach Auslegung der Oberen Landesplanungsbehörden RLP in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde

RLP erst mit dem Abschluss eines bereits laufenden Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie, d.h. nach Abschluss der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.

Die Verbandsverwaltung strebt an, von der Möglichkeit eines nachfolgenden, separaten Verfahrens Gebrauch zu machen.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlage:

Arbeitsstand der Abwägungsvorschläge (Tabellen 1 - 3)